

## **Richtlinien der Haerlin`schen und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung für die Gewährung von Zuschüssen vom ;**

### **Teil I. Allgemeines**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Bedürftigen, die in der Gemeinde Gauting ihren Wohnsitz haben und die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge innerhalb des Rahmens der Bestimmungen des § 53 AO 1977 liegen.

#### **1. Zweck des Zuschusses**

- Zur wirtschaftlichen Sicherung kann die Haerlin`sche und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit im Rahmen der jeweils bereitgestellten Mittel einen Zuschuss als freiwillige soziale Leistung gewähren.
- Einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss aus der Stiftung besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt werden oder in der Vergangenheit bereits ein Zuschuss gewährt worden ist.  
Die Leistungsfähigkeit ist abhängig von Erträgen von dem Stiftungsvermögen und dem Spendenaufkommen.
- Bewilligt und verwaltet wird die Zuschusszahlung der Haerlin`schen und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung durch die Gemeinde Gauting.

#### **2. Förderungsziel**

Gefördert werden sollen

- Alleinstehende
- Haushaltsgemeinschaften
- und Familien

die über ein geringes Einkommen verfügen.

#### **3. Zuschüsse**

Die auszahlenden Zuschüsse werden wie folgt unterschieden:

- Einmaligen Zuschüsse zur Unterstützung von Sonderausgaben (Teil II)
- und laufende Zuschüsse:
  - zur Kinderbetreuung (Teil III)
  - sowie Kommunalen Mietzuschuss (Teil IV).

#### 4. Nachrangigkeit des Zuschusses

Ein Zuschuss der Haerlin`sche und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung ist nachrangig zu leisten. Alle vorrangigen staatlichen Pflichtleistungen sind vorab zu überprüfen und vom Antragsteller in Anspruch zu nehmen.

Wird eine vorrangige Leistung vom Antragsteller abgelehnt oder verweigert, ist auch der Antrag auf einen Zuschuss dieser Richtlinien abzulehnen.

#### 5. Antrag

- Der Zuschuss ist bei der Gemeinde Gauting schriftlich zu beantragen.
- Die Antragsberechtigung ist weiter davon abhängig, dass der/die Antragsteller/in oder die zu seinem/ihrer Haushalt dauernd gehörenden Personen in der Gemeinde Gauting mit ihrem Hauptwohnsitz einwohnermelderechtlich gemeldet sind.
- Dem Antrag sind Nachweise (Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, Höhe der Kosten der Unterkunft, Kontoauszüge der vergangenen drei Monate, Vermögensnachweise) in geeigneter Form beizulegen (siehe Ziffer 6 – 9).

#### 6. Anrechenbare Kosten der Unterkunft

Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft setzen sich zusammen aus Kaltmiete + Heiz- und Nebenkosten.

Die aktuell geltenden angemessenen Unterkunfts-kosten der Sozialleistungsträger (Landratsamt Starnberg und Jobcenter Landkreis Starnberg) dürfen nicht überschritten werden (Anlage 1).

#### 7. Einkommen

Als Einkommen sind sämtliche Nettoeinnahmen aller zum Haushalt gehörenden Personen (auch z.B. Unterhaltsleistungen, Renten, staatliches Wohngeld, **Kinder-**, Eltern- und **Familiengeld**, sämtliche Nebeneinkünfte, Zinserträge etc.) und Vermögen (siehe Ziffer 9) anzusehen.

**Das Kinder- und Pflegegeld (im Sinne des § 37 SGB XI) ist nicht als Einkommen anzurechnen (analog Wohngeld- und Sozialgesetzbuch)**

#### 8. monatlicher Bedarfssatz (Einkommensgrenze)

Der monatliche Bedarfssatz der Haushaltsgemeinschaft entspricht dem aktuellen Regelsatz **des Landkreises Starnberg (Regelsatz gemäß SGB II/XII + freiwillige Regelsatzaufstockung Landkreis Starnberg**, siehe Anlage 2). Bei Neufestsetzung des Regelsatzes **im Landkreis Starnberg** wird automatisch der Bedarfssatz in gleicher Weise angeglichen.

Für den Haushaltsvorstand wird der doppelte Bedarfssatz und für jede weitere Person der einfache Bedarfssatz laut SGB für die Berechnung des Zuschusses angesetzt. **Zudem wird als Bedarf die Kosten der Kinderbetreuung angerechnet.**

## 9. Vermögen

- Die Vermögensfreigrenze zur Gewährung eines Zuschuss richtet sich nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 - 1. Halbsatz - und 1 a SGB II. Bei Neufestsetzung des Grundfreibetrages im SGB wird die Vermögensfreigrenze automatisch angeglichen.

Derzeit sind vom Vermögen abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3.100 Euro;
  - 1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind.
- Die Zinsen, welche sich aus einer Spareinlage ergeben sind als Einkommen anzurechnen.

## 10. Bewilligung und Zahlung

- Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze ist ein Zuschuss zu bewilligen. Bei einer leichten Überschreitung des Einkommens kann im Einzelfall positiv über den Zuschuss entschieden werden und ist durch den Sachbearbeiter ausführlich zu begründen.
- Der Zuschuss wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Gauting bewilligt bzw. abgelehnt.

## Teil II. Einmalige Zuschüsse

1. Ein einmaliger Zuschuss ist nach den Kriterien des Teil I. Allgemeines dieser Richtlinien zu bewerten und zu entscheiden.

2. Berechnung

Ein Zuschuss errechnet sich, wenn das bereinigte Einkommen (**sämtliches** Haushaltseinkommen abzüglich Kosten der Unterkunft) den monatlichen Bedarfssatz unterschreitet.

**Sämtliches** Haushaltseinkommen  
abzüglich anrechenbarer Kosten der Unterkunft  
= bereinigtes Einkommen

Bereinigtes Einkommen  
abzüglich monatlicher Bedarfssatz  
= Unterschreitung der Einkommensgrenze (-) → Gewährung Zuschuss  
= Überschreitung d. Einkommensgrenze (+) → Ablehnung Zuschuss

Wird die Einkommensgrenze unterschritten (-), kann ein Zuschuss zu den Kosten von 50 % bewilligt werden.

Im Einzelfall kann der Zuschuss auch zu einem geringen oder höheren Prozentsatz gezahlt werden. Dies ist vom Sachbearbeiter ausführlich zu begründen.

Bei übersteigendem Einkommen wird maximal der Differenzbetrag von der Einkommensüberschreitung bis zu 20 % der Kosten gezahlt. Dies ist ebenfalls vom Sachbearbeiter ausführlich zu begründen.

Der Zuschuss ist auf volle Euro aufzurunden.

3. Einmalige Zuschüsse werden bei Unterschreitung der Einkommensgrenze wie folgt unterteilt:

- Schulanfangsbeihilfe:

Zuschuss pauschal 50,00 €

- Musikschule für Schul- und Kindergartenkinder

- Bezuschusst wird nur Musikunterricht von Musikschulen oder Musiklehrern welche im Gemeindegebiet ihren Sitz haben.
- Bei Privatlehrern können maximal die Kosten angesetzt werden, welche auch die Musikschule Gauting-Stockdorf für den Musikunterricht erhebt.

- Schule der Phantasie
- Hausaufgabenbetreuung
- Klassenfahrten, Ferienfahrten  
Der Zuschuss kann auch für Gautinger Kinder bewilligt werden, welche eine auswärtige Schule besuchen.
- Nachzahlungen von Betriebskosten/ Heizkosten/ Nebenkosten/ Strom
- Sehhilfe, Zahnbehandlung, Kosten der Gesundheitsfürsorge
- Notwendige Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Herd, Kühlschrank), Reparatur, Wartung
- Sonstiges (z.B. Fahrkostenzuschuss zur Therapien/Selbsthilfegruppen, Saison-Badekarte für das gemeindliche Sommerbad, Matratze, Möbelausstattung etc.

Kleidung und Kraftfahrzeuge werden nicht bezuschusst.

#### 4. Auszahlung

Der Zuschuss wird an den/die Antragsteller/in oder sonstige Berechtigte überwiesen. Barauszahlungen sind nicht möglich (Ausnahme: Antragsteller besitzt kein Konto). Innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung des einmaligen Zuschusses sind vom Zuschussberechtigten entsprechende Belege über den Kauf vorzuzeigen. Bei nicht erfolgten Nachweisen ist der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe zurück zu fordern.

### Teil III. Zuschüsse zur Kinderbetreuung

1. Ein Zuschuss zur Kinderbetreuung ist nach den Kriterien des Teil I. Allgemeines dieser Richtlinien zu bewerten und zu entscheiden.

Ein Zuschuss kann gewährt werden für eine Unterbringung des Kindes in einer anerkannten Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege sowie einer Mittagsbetreuung.  
**Zuschussfähig sind außerdem die Veranstaltungen des Gautinger Ferienprogramms.**

2. Berechnung und Bewilligung

Ein Zuschuss zur Kinderbetreuung errechnet sich, wenn das bereinigte Einkommen (**sämtliches** Haushaltseinkommen abzgl. Kosten der Unterkunft) den monatlichen Bedarfssatz unterschreitet.

Wird die Einkommensgrenze unterschritten (-), kann ein Zuschuss zur Betreuungsgebühr **von 20 %** bewilligt werden.

**Sämtliches** Haushaltseinkommen  
abzüglich anrechenbarer Kosten der Unterkunft  
= bereinigtes Einkommen

Bereinigtes Einkommen  
abzüglich monatlicher Bedarfssatz  
= Unterschreitung der Einkommensgrenze (-) → Gewährung Zuschuss  
= Überschreitung d. Einkommensgrenze (+) → Ablehnung Zuschuss

**Bewilligung der Kinderbetreuungskosten:**  
**Kinderkrippe, Kindergarten, Tagemutter, Hort**  
**Mittagsbetreuung**

**25 % der Gebühren**  
**50 % der Gebühren**

3. Auszahlung

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung wird vierteljährlich im Nachhinein auf das Konto des Antragstellers/der Antragstellerin gezahlt. Hierbei werden drei Monate Betreuungsgebühr zusammengefasst und zur Anweisung gebracht. Damit sichergestellt ist, dass der Zuschuss nur für Zeiträume einer ordnungsgemäß erfolgten Beitragszahlung gewährt wird, ist die Auszahlung nur anzuweisen, wenn ein Nachweis für das betreffende Quartal eingereicht wurde.

Soll der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden, so ist dieser nach entsprechender Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

4. Bewilligungszeitraum

Bewilligt wird der Zuschuss für ein Schul-/Kindergartenjahr. Begründete Ausnahmen für einen kürzeren Bewilligungszeitraum sind zulässig.

## 5. Essengeld

- Ein Zuschuss zum Essengeld errechnet sich, wenn das bereinigte Einkommen (**sämtliches** Haushaltseinkommen abzgl. Kosten der Unterkunft) den monatlichen Bedarfssatz unterschreitet.

Wird die Einkommensgrenze unterschritten (-), kann ein Zuschuss zum Essengeld von **100 %** bewilligt werden (**analog zum staatlichen Paket Bildung und Teilhabe**).

**Sämtliches** Haushaltseinkommen  
abzüglich anrechenbarer Kosten der Unterkunft  
= bereinigtes Einkommen

Bereinigtes Einkommen  
abzüglich monatlicher Bedarfssatz  
= Unterschreitung der Einkommensgrenze (-) → Gewährung Zuschuss  
= Überschreitung d. Einkommensgrenze (+) → Ablehnung Zuschuss

- Bewilligt wird der Essengeldzuschuss für ein Schul-/Kindergartenjahr. Begründete Ausnahmen für einen kürzeren Bewilligungszeitraum sind zulässig.
- Die Auszahlung des Zuschusses zum Essengeld wird monatlich direkt an die Betreuungseinrichtung überwiesen.

## 6. Einstellung des Zuschusses zur Kinderbetreuung sowie des Essengeldzuschusses

Die Gemeinde Gauting ist berechtigt, den bewilligten Zuschuss zur Kinderbetreuung/ Zuschuss zum Essengeld ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats einzustellen.

Die Zahlung des Zuschuss zur Kinderbetreuung/Zuschuss zum Essengeld kann ohne Einhaltung einer Frist eingestellt werden, wenn der/die Antragsteller/in die Mitteilungspflicht nach Teil V Nr. 1 dieser Richtlinien verletzt. Hierüber erfolgt ein schriftlicher Bescheid.

## Teil IV. Kommunalen Mietzuschuss zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens

1. Ein einmaliger Zuschuss ist nach den Kriterien des Teil I. Allgemeines dieser Richtlinien zu bewerten und zu entscheiden.
2. Der Mietzuschuss wird in erster Linie für den Anteil der Miete gezahlt, welcher die Höchstfördergrenze des staatlichen Wohngeldes überschreitet und berücksichtigt damit die sehr hohen Mieten im Ballungsraum München.
3. Außerdem kann ein Antragsteller mit einem kommunalen Mietzuschuss gefördert werden, bei dem sich kein staatliches Wohngeld errechnet (Ablehnung der Wohngeldstelle erforderlich), aber die Einkommensgrenze nach diesen Richtlinien unterschreitet.
4. In begründeten Einzelfällen können aus sozialen Gründen Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Zuschuss zu den Rundfunkgebühren, zu den Kabelgebühren oder zur Garagenmiete).
5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung der Haerlin`sche und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung besteht aus einem laufenden monatlichen Zuschuss zur Senkung der Miete. Miete im Sinne dieser Richtlinien ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund eines Mietvertrages. Gefördert werden die Grundmiete, die Betriebskosten sowie die Heizkosten.

6. Berechnung des kommunalen Mietzuschusses

Ein kommunaler Mietzuschuss errechnet sich, wenn das bereinigte Einkommen (**sämtliches** Haushaltseinkommen abzgl. Kosten der Unterkunft) den monatlichen Bedarfssatz unterschreitet.

**Sämtliches** Haushaltseinkommen  
abzüglich anrechenbarer Kosten der Unterkunft  
= bereinigtes Einkommen

Bereinigtes Einkommen  
abzüglich monatlicher Bedarfssatz  
= Unterschreitung d. Bedarfssatzes (-) → Gewährung kommunaler Mietzuschuss  
= Überschreitung d. Bedarfssatzes (+) → Ablehnung kommunaler Mietzuschuss



## 7. Förderhöchstgrenzen

Die Förderhöchstgrenzen (d.h. der monatliche kommunale Mietzuschuss) nach diesen Richtlinien beläuft sich auf monatlich:

1 Personen-Haushalt	50,00 €
2 Personen-Haushalt	75,00 €
3 Personen-Haushalt	100,00 €
4 Personen-Haushalt	125,00 €
5 Personen-Haushalt	150,00 €
6 Personen-Haushalt	175,00 €
7 Personen-Haushalt und mehr	200,00 €

Die höchstmögliche Förderung liegt bei 200,00 € monatlich.

## 8. Bewilligung und Zahlung

- Der Mietzuschuss wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Gauting mit Wirkung des Monats der Antragstellung bewilligt bzw. abgelehnt.
- Der Mietzuschuss wird vierteljährlich im Nachhinein auf das Konto des Antragstellers/der Antragstellerin gezahlt. Hierbei werden drei Monate Mietzuschuss zusammengefasst und zur Anweisung gebracht.  
Damit sichergestellt ist, dass ein kommunaler Mietzuschuss nur für Zeiträume einer ordnungsgemäß erfolgten Mietzahlung gewährt wird, ist im berechtigten Einzelfall die Auszahlung nur anzuweisen, wenn ein angeforderter Nachweis für das betreffende Quartal eingereicht wurde.
- Der Mietzuschuss wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Begründete Ausnahmen für einen kürzeren Bewilligungszeitraum sind zulässig.

## 9. Einstellung des Mietzuschusses

- Die Gemeinde Gauting ist dazu berechtigt, den bewilligten Mietzuschuss ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats einzustellen.
- Die Zahlung des kommunalen Mietzuschusses kann ohne Einhaltung einer Frist eingestellt werden, wenn der/die Antragsteller/in die Mitteilungspflicht nach Teil V Nr. 1 dieser Richtlinien verletzt. Hierüber erfolgt ein schriftlicher Bescheid.

## Teil V. Schlussbestimmungen

### 1. Mitteilungspflicht des Antragstellers/der Antragstellerin

Der/die Antragsteller/in ist (vor allem bei laufenden Zuschüssen) verpflichtet, die Gemeinde Gauting unverzüglich zu unterrichten,

- wenn er/sie den Wohnsitz wechselt.
- wenn sich während des Bewilligungszeitraumes die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen verringert oder erhöht.
- wenn sich das monatliche Einkommen der zum Haushalt gehörenden Personen seit dem letzten Feststellungstermin für den Zuschuss um mehr als 10 v.H. erhöht.

### 2. Einstellung des Zuschusses

- Die Gemeinde Gauting ist im Einzelfall berechtigt, den/die Antragsteller/in auf Dauer von der freiwilligen Leistung auszuschließen, wenn er/sie nachweislich den Zuschuss unter Angabe falscher Tatsachen erschlichen hat.
- Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zurückzufordern.

### 3. Inkrafttreten – Änderung und Aufhebung der Richtlinien

- Diese Richtlinien treten gemäß der Beschlussfassung des Gemeinderates vom **Datum** ab **Datum** in Kraft.
- Die Gemeinde Gauting ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Richtlinien zu ändern, zu ergänzen oder teilweise bzw. insgesamt aufzuheben.
- Die nach den bisherigen Richtlinien gewährten laufenden Zuschüsse werden bei einer Änderung der bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist in gleicher Höhe weiter bezahlt, auch wenn sich nach den neuen Richtlinien eine geringere Förderung ergeben würde.

Gauting, den **Datum**

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Anlage 1

gültig 01.01.2020

### Angemessenheit der Unterkunftskosten – Mietobergrenzen im Landkreis Starnberg

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der Wohnungsgröße und nach den Kosten der Unterkunft. Die angemessene Fläche richtet sich nach den Vorgaben des Wohnungsbindungsgesetzes für den sozialen Wohnungsbau.

#### Rechtsgrundlagen

§ 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII

#### Angemessene Unterkunftskosten

<b>Haushaltsgröße Personen</b>	<b>Angemessener Wohnraum bis zu m<sup>2</sup></b>	<b>Angemessene Nettokaltmiete</b>	<b>Angemessene Betriebskosten</b>	<b>Angemes- sene Brutto- kaltmiete bis zu</b>
1-Personen-Haus- halt	50 m <sup>2</sup>	600,00 €	74,50 €	674,50 €
2-Personen-Haus- halt	65 m <sup>2</sup>	751,40 €	96,85 €	848,25 €
3-Personen-Haus- halt	75 m <sup>2</sup>	861,00 €	98,25 €	959,25 €
4-Personen-Haus- halt	90 m <sup>2</sup>	999,90 €	125,10 €	1.125,00 €
5-Personen-Haus- halt	105 m <sup>2</sup>	1.220,10 €	147,00 €	1.367,10 €
	<b>Zuschlag</b>	<b>Angemessene Kaltmiete</b>	<b>Zuschlag</b>	
Jede weitere Per- son	15 m <sup>2</sup>	174,30 €	21,00 €	195,30 €

**Heizkosten können in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, soweit diese ange-  
messen sind. Die Angemessenheit wird im Einzelfall festgelegt.**

## Anlage 2

### Regelsätze im Landkreis Starnberg

Die Regelsätze dienen zur Abgeltung des Bedarfs an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

#### Festsetzung der Regelsätze mit Wirkung vom 01.01.2020:

<b>Bedarfsstufe</b>	<b>Regelsatz Landkreis Starnberg</b>	<b>Regalsatz Sozialstiftung</b>
Regelbedarfsstufe 1: Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt - Alleinstehend und Alleinerziehend	454 €	<b>908 €</b> (doppelter RS)
Regelbedarfsstufe 2: Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	409 €	Haushaltsvorstand <b>818 €</b> (doppelter RS) Partner <b>409 €</b>
Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)	363 €	<b>363 €</b>
Regelbedarfsstufe 4: Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	344 €	<b>344 €</b>
Regelbedarfsstufe 5: Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	320 €	<b>320 €</b>
Regelbedarfsstufe 6: Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	261 €	<b>261 €</b>

Der **Landkreis Starnberg hat einen erhöhten Regelsatz**, da er auf den regulären von der Bundesregierung bestimmten Regelsatz **eine freiwillige Aufstockung aus eigener Kasse** zahlt. Der erhöhte Regelsatz wird bei allen Arbeitslosengeld II Empfängern sowie bei allen Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung angesetzt.